

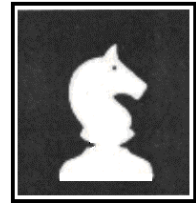
Bezirksverband Mittelfranken im Bayerischen Schachbund e.V.

Christian H. Kuhn, 1. Spielleiter

Formäckerstr. 13, 90475 Nürnberg

Tel. (09 11) 98 86 13 91, Mobil (01 77) 31 31 321

eMail qno-schach@qno.de, Fax (09 11) 98 86 13 92



Anträge auf Änderung der Turnierordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung

Die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Mittelfranken möge beschließen:

1. Streichung von § 60 Abs. 2 TO „Mannschaften der ersten Bundesliga sind ausgeschlossen.“

Begründung: Mannschaften der ersten Bundesliga sind nicht mehr automatisch für die Deutsche Pokal-Mannschaftsmeisterschaft vorberechtigt. Unabhängig davon ist die Mittelfränkische Schachpokal-Mannschaftsmeisterschaft nicht nur ein Qualifikationsturnier für die höheren Ebenen.

2. § 49 Abs. 4 TO neu: „Der Spielleiter kann freie Plätze nach pflichtgemäßem Ermessen an Vereine vergeben, die dies beantragt haben.“

Begründung: Die TO regelt zur Zeit nicht, was passiert, wenn zuviele Aufsteiger auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. In dem Falle sollte nach Möglichkeit dafür gesorgt werden können, dass trotzdem alle Klassen mit 10 Mannschaften spielen. Die möglichen Konstellationen sind zu vielfältig, als dass eine konkretere Regelung möglich wäre.

3. § 56 Abs. 2 TO neu: „Der Heimverein bewahrt die Originale der Partieformulare bis zum Ende der Spielzeit auf und schickt sie auf Anforderung an den Spielleiter. Er erfasst die Partien elektronisch nach Maßgabe der Ausschreibung, die dafür eine Frist von mindestens einer Woche vorsehen muss.“

Begründung: Es ist bereits üblich, Partien zu erfassen und zu veröffentlichen. Bisher fehlte dafür die Rechtsgrundlage.

4. § 53 Abs 4 TO Anfügen des Satzes: „Eine ununterbrochene aufsteigende Folge von Brettern, beginnend mit Brett 8, kann ohne Namensnennung freigelassen werden.“

Begründung: Die aktuelle TO wurde gelegentlich so interpretiert, dass eine Mannschaft, die mit Rangnr. 14-18 antritt, die Bretter 1-3 freilassen muss, weil nur so acht Namen auf den Spielbericht geschrieben werden können, und dann 75,- € Geldstrafe zu akzeptieren hat. Die Formulierung soll klarstellen, dass es immer möglich ist, die anwesenden Spieler von Brett 1 abwärts aufzustellen.

5. § 4 Abs. 1 d) RuVO neu: „keine oder nicht rechtzeitige Abgabe der elektronisch erfassten Partien“

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass einzelne Vereine Partien elektronisch nicht erfassen, wenn keine Sanktionsmöglichkeiten bestehen.

6. § 9 Abs. 2 RuVO Anfügen des Satzes: „Geldbußen aufgrund freigelassener Bretter sind von dieser Regelung ausgenommen.“

Begründung: Meiner Ansicht nach ist der Gerechtigkeit mit dem kampflösen Punkt und der einfachen Geldstrafe Genüge getan.

7. § 27 Abs. 2 RuVO neu: „Wurde ein Verein in einem Spieljahr bereits nach Abs. 1 gesperrt, bleibt eine erneute Sperre für mindestens vier Wochen bestehen.“ Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Begründung: Die Erfahrung lehrt, dass einzelne Vereine eine andere Sprache nicht verstehen.

8. § 54 Abs. 5 TO Anfügen des Satzes: „Tritt eine Mannschaft an und lässt in ununterbrochener Folge die letzten Bretter frei, wird keine Geldstrafe fällig.“

Begründung: Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft sollte ermuntert werden, in geschlossener Folge ab Brett 1

Schach in Mittelfranken: <http://www.schachbezirk-mittelfranken.de/>

Bankverbindung: Pieter van Ginkel / Commerzbank Nürnberg (76040061) 237511101

abwärts aufzustellen; siehe auch Antrag 4.

9. § 57 TO Abs. 3: Streichung der ersten drei Sätze.

Begründung: Die aktuelle Regelung lässt genauso sehr ungerechte Situationen entstehen wie jede andere. Alleine schon deshalb ist die einfachste Regelung vorzuziehen. Ich werde mündlich Fälle vortragen, die mich glauben lassen, dass die aktuelle Regelung manipulationsanfälliger ist als andere.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kuhn